

Protokollauszug vom

13.09.2023

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 26. Juni 2023: unbenutzter

Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.23.665-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 26. Juni 2023 kein Referendum ergriffen wurde:

VII.

Für die Realisierung einer Ersatzspielstätte für das Theater Winterthur während der Sanierung der Theaterliegenschaft wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1,9 Mio. bewilligt (Projekt-Nr. 13397). Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung bedingten Mehr- oder Minderkosten: 20. Januar 2023.

VIII.

1. Vom Bericht der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur zur Parlamentarischen Initiative betr. Neuauflage der Kulturförderungsverordnung wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

2. Es wird eine Verordnung über die Kulturförderung gemäss Kommissionsbericht (Geschäft-Nr. 2022.79) erlassen.

3. Der Stadtrat setzt die Verordnung gemäss Ziff. 2 in Kraft.

4. Die Parlamentarische Initiative betr. Neuauflage der Kulturförderungsverordnung wird als erledigt abgeschrieben.

X.

Die Verbindungsstrasse Kat. Nr. WU2178 von der Neuburgstrasse zur Dättnauerstrasse in Winterthur-Wülflingen wird gemäss § 38 Strassengesetz aufgehoben.

Diese Beschlüsse des Stadtparlaments sind demnach in Rechtskraft erwachsen.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 26. Juni 2023 wurden am 30. Juni 2023 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften gingen beim Stadtrat innert Frist weder Volks- noch Parlamentsreferenden ein. Es wird daher festgestellt, dass zu keinem der aufgeführten Beschlüsse ein Referendum ergriffen wurde und diese damit in Rechtskraft erwachsen sind. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.